

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die
Senatsverwaltungen (einschließlich
Senatskanzlei)
- ZS -
Bezirksämter von Berlin
- SE Personal -

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV C 22- P 4400-6/2022-1-2

Herr Mogdanz

Tel. +49 30 9020 4316

Roman.Mogdanz@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

11.07.2023

Rundschreiben SenFin IV Nr. 39/2023

Regelungen zum E-Learning in der Berliner Verwaltung

Inhalt:

1. Einführung
2. Geltungsbereich
3. Regelungen zur Nutzung
4. Datenschutz und Datensicherheit
5. Sonstiges

1. Einführung

Vor dem Hintergrund voranschreitender Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung ist die Fortbildung der Beschäftigten durch den Einsatz elektronischer Medien, das sogenannte E-Learning, eine ergänzende und zeitgemäße Möglichkeit der Wissensvermittlung neben den etablierten Angeboten im Rahmen von Präsenzformaten. E-Learning ermöglicht eine zeit- und ortsunabhängige Bereitstellung von Wissen und kann sowohl im interaktiven und sozialen Austausch als auch für Selbstlernphasen eingesetzt werden und fördert die Anforderungen an eine moderne, digitalisierte und zukunftsgerechte Verwaltung.

Durch die Schaffung räumlich und zeitlich flexibler Lernangebote werden die Bedürfnisse der Beschäftigten in stärkerem Maß berücksichtigt. Sowohl der Vereinbarkeit von Familie und Beruf als auch den Anforderungen an die Inklusion, insbesondere auch von Menschen mit Behinderung, kann durch flexible und individuelle Lern- und Informationsangebote entsprochen werden. Darüber hinaus wird die Selbstständigkeit und Eigeninitiative der Teilnehmenden gefördert und E-Learning als gleichwertiges Format etabliert.

2. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben regelt das E-Learning für alle Beschäftigten im unmittelbaren Landesdienst Berlins. Beschäftigte im Sinne dieses Rundschreibens sind Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Als E-Learning im Sinne dieses Rundschreibens gelten sowohl synchrone Angebote, bei denen sich Lehrende und Lernende gleichzeitig im virtuellen Raum befinden, als auch asynchrone Angebote, bei denen das Lernen zeitlich flexibel und unabhängig von der Person des Lehrenden stattfindet. Das E-Learning wird über ein Learning-Management-System (LMS), ein virtuelles Klassenzimmer oder eine kollaborative Dokumentationsplattform in digitaler Form (z.B. Lehrtexte, Videos) durch landesinterne oder andere, auch externe Bildungsdienstleister sowie die Behörden selbst zur Verfügung gestellt.

3. Regelungen zur Nutzung

Bei der Nutzung von E-Learning Angeboten sind die jeweils bestehenden arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch in Hinblick auf Ergonomie und Barrierefreiheit, zu berücksichtigen.

Über die Anmeldung und ggf. über die Konditionen für eine Teilnahme von Beschäftigten an einem E-Learning-Angebot entscheiden die Dienststellen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung nach den jeweils geltenden tarifvertraglichen bzw. gesetzlichen Regelungen. Lernzeiten sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Qualifizierungen/Fortbildungen in Präsenzform Arbeitszeit.

Die Lernzeit wird grundsätzlich auf Grundlage der vom Bildungsdienstleister oder Personalentwicklungsbereich veröffentlichten Lernzeitangaben erfasst. In Abwesenheit von veröffentlichten Lernzeitangaben, ermittelt die bzw. der Beschäftigte die Lernzeitangaben bei dem Veranstaltenden und legt diese der/dem Fachvorgesetzten vor. Die Zeiterfassung und die Arbeitszeitgestaltung richten sich nach den in der Dienststelle geltenden Regelungen.

Sofern keine festen Lernzeiten vorgegeben sind, z. B. bei asynchronen Formaten, sind zwischen der/dem Beschäftigten und der/dem Fachvorgesetzten individuelle Lernzeiten zu vereinbaren. Individuell erforderliche Lernzeitverlängerungen sind im Rahmen der Gewährung von Nachteilsausgleichen im Einklang mit den Regelungen der VV Inklusion zu gewähren. Die asynchronen Lernzeiten sind so zu legen, dass keine Erschwerniszulagen oder Zeitzuschläge (z. B. Nacht-, Sonn- oder Feiertagszuschläge) gemäß den gesetzlichen oder tariflichen Regelungen anfallen.

Der Lernort kann grundsätzlich flexibel gewählt werden, sofern die zum Lernen erforderliche Technikanbindung gewährleistet und ein konzentriertes und ungestörtes Lernen sichergestellt ist. Hierfür bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

- Die/Der Beschäftigte nutzt für das E-Learning einen regulären Büroarbeitsplatz in der Dienststelle.
- Die/der Beschäftigte nutzt den zur Verfügung gestellten Telearbeitsplatz im häuslichen Bereich. Es gelten die Bestimmungen der RDV Telearbeit.
- Die/der Beschäftigte nutzt die zur Verfügung gestellte Möglichkeit zur Ausübung mobiler Telearbeit. Es gelten die Bestimmungen der RDV mobile Endgeräte/mobile Telearbeit. Auf die Regelungen zu Arbeitsort, Arbeitsumgebung und Ergonomie wird ausdrücklich hingewiesen. Sofern an einem Arbeitstag zwischen der Tätigkeit an einem dienstlichen (festen) Arbeitsplatz und der Teilnahme an einem E-Learning Angebot in Form mobiler Telearbeit gewechselt wird, gelten die Wegezeiten zwischen dem dienstlichen (festen) Arbeitsplatz und dem Ort der Wahrnehmung des E-Learning-Angebots während einer mobiler Telearbeit nicht als Arbeitszeit. Unfälle, die sich beim Zurücklegen des Weges zwischen dienstlichem Arbeitsplatz und dem Ort der Wahrnehmung des E-Learning-Angebotes während mobiler Telearbeit ereignen, fallen unter den gesetzlichen Unfallschutz.
- Beschäftigten, die an Pflichtschulungen zu tätigkeitsbezogenen Fachverfahren teilnehmen, die einen Zugriff auf das Landesnetz erfordern, soll die Hardware bzw. ein Lernort innerhalb der Behörde zur Verfügung gestellt werden.
- Werden landesinterne E-Learning-Angebote nicht barrierefrei zur Verfügung gestellt, sind im Bedarfsfall alternative Angebote bereitzustellen.

E-Learning-Angebote unterliegen den IKT-Richtlinien des Landes Berlin. Abweichend davon ist bei browserbasierten Anwendungen die freiwillige Nutzung privater Endgeräte, ohne Einbindung personenbezogener Daten Dritter, zulässig.

Vor der Anmeldung zu einer E-Learning-basierten Fortbildungsmaßnahme sind die Nutzungsmöglichkeiten und -bedingungen für das E-Learning in Abstimmung zwischen Dienststelle und Beschäftigter sicherzustellen.

4. Datenschutz und Datensicherheit

Die gesetzlichen und behördlichen Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen sowie die für das Arbeitsgebiet der/des Beschäftigten geltenden Arbeits- und Dienstanweisungen gelten auch während der Teilnahme an E-Learning-Angeboten.

5. Sonstiges

Der Hauptpersonalrat wurde gemäß § 85 Abs. 2 (1) PersVG beteiligt und hat dem Rundschreiben zugestimmt.

Ich bitte Sie, dieses Rundschreiben in eigener Zuständigkeit an Ihre nachgeordneten Behörden und Einrichtungen weiterzuleiten.

Das Rundschreiben kann in der Rundschreibendatenbank aufgerufen werden ([klicken Sie hier](#)).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jammer

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.